

# **Satzung**

## **über die Abfallentsorgung der Stadt Schleiden**

### **vom 19. Dezember 2017**

Aufgrund der §§ 7 und 8 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils geltenden Fassung; des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.03.2017 (GV NRW 2017, S. 567), in der jeweils geltenden Fassung; des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2017 (BGBl. I 2017, S. 567) und Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung; des Batteriegesetzes (BattG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2017, S. 2071, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I. 2017, S. 872), der jeweils geltenden Fassung; der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (OWiG-BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Schleiden in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Aufgaben und Ziele**

(1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen,
2. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
3. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet,
4. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).

(3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

(4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

(5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgabe des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## **§ 2**

### **Abfallentsorgungsleistungen der Stadt**

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wieder verwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restabfall,
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen.(vgl. § 3 Abs. 7 KrWG),
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton handelt,
4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen (Sperrmüll),
5. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen,
6. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektrogerätegesetz (ElektroG) sowie § 4 Abs. 1 und 2 .i.V.m. § 16 Abs. 4 und 6 dieser Satzung,
7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben,
9. Einsammeln und Befördern von Grünabfällen.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäße, Bioabfallgefäße, Altpapiergefäße), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Altpapiersammlungen, Grünabfallsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll und Elektrogroßgeräten) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Elektro- und Elektronikkleingeräten über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 5, 7 Abs. 5, und 11 - 16 dieser Satzung geregelt.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Verpackungsverordnung. Die Stadt wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig.

## **§ 3**

### **Ausgeschlossene Abfälle**

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung des Kreises Euskirchen ausgeschlossen:

1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG-einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage I zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises Euskirchen widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

#### **§ 4**

##### **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) sowie Elektrokleingeräte aus privaten Haushaltungen, werden von der Stadt im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der Anlage II aufgeführt sind. Elektrokleingeräte im Sinne des Satzes 1 sind in der Anlage III aufgeführt.

(2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung und Elektrokleingeräte im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt rechtzeitig bekannt gegeben. Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nicht unbeaufsichtigt an den Standorten abgestellt werden.

(3) Gebrauchte Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle sind an den vom Handel und dem Kraftfahrzeuggewerbe vorgehaltenen Rückgabestellen abzuliefern.

#### **§ 5**

##### **Verwertung von Kleingartenabfällen**

(1) Zur Kompostierung geeignete pflanzliche Abfälle sind einer Verwertung zuzuführen. Diese sind möglichst eigen zu kompostieren bzw. in die Abfallbehälter für Bioabfälle (§ 11 Absatz 2 b) einzufüllen.

(2) Die Stadt führt für private Haushaltungen Sammlungen für Grünabfälle durch, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht eigen kompostiert bzw. nicht über die Abfallbehälter für Bioabfälle einer Verwertung zugeführt werden können. Zu den Grünabfällen gehören:

1. Ast- und Strauchwerk bis 10 cm Durchmesser, gebündelt bis zu einer Länge von 1,50 m,
2. Baumrinde, Laub, Heckenschnitt sowie sonstige Pflanzenreste und Gartenabfälle.

Die Grünabfälle gemäß Ziffer 2 sind in Papiersäcken, Jutesäcken oder in vergleichbaren Behältnissen aus sonstigem, kompostierbarem Material am Fahrbahnrand zur Abholung bereitzustellen. Grünabfälle, die mit anderen nicht kompostierfähigen Abfällen vermischt sind, werden nicht eingesammelt. Stämme und Wurzelstöcke sind von der Entsorgung ausgeschlossen.

(3) Die Abfuhr von Grünabfall erfolgt zweimal jährlich. Grünabfall muss mit einer Anmeldekarte beim Entsorger angemeldet werden. Nur, wenn die Anmeldung dem Entsorgungsunternehmen mindestens fünf Werktage vor dem Abholtermin vorliegt und der Grünabfall ab 6.00 Uhr am Abholtag herausgestellt ist, besteht Anspruch auf Abholung.

(4) Die Termine der Abfuhr von Grünabfall werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben.

## **§ 6**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## **§ 7**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die städtische Abfallentsorgung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV einen Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z.B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für den Pflicht-Restabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 12 Absatz 2 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

(3) Den industriell oder gewerblich genutzten Grundstücken gleichgestellt sind Verwaltungen, Schulen, Kindergärten, kirchliche oder soziale Einrichtungen, Altenheime, Krankenhäuser, Kliniken, Heilpraktiker-, Arzt-, Rechtsanwalts- und Büropraxen, Sportanlagen, Vereins- und Dorfgemeinschaftshäuser, Campingplätze und dergleichen.

(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach den Absätzen 1 bis 3 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig (z.B. gewerblich/industriell) und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung eines gemeinsamen Restabfallbehälters durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

(5) Auf gemeinsamen Antrag der Grundstückseigentümer kann der Bürgermeister eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zulassen.

(6) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

## **§ 8**

### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 7 besteht nicht, soweit

1. Abfälle gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind,
2. Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist. (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG),

3. Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG),
4. Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch zulässige, gemeinnützige Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG,
5. Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch zulässige, gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt nachgewiesen worden ist und überwiegende öffentliche Interessen dem nicht entgegenstehen, § 17 Abs. 2.Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG.

## **§ 9**

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

(1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegung der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig (z.B. industriell/gewerblich oder gewerblich) genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

## **§ 10**

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Der Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 3), ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen vom 21.12.2005 in der jeweils geltenden Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## **§ 11**

### **Abfallbehälter und Abfallsäcke**

(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen im Sinne der Anlage I sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier Fassungsvermögen 240 l, nur in den Orten, in denen keine Vereins- oder sonstigen Sammlungen stattfinden (Anlage IV die Bestandteil dieser Satzung ist).
- b) Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle, Fassungsvermögen 60 l, 120 l, 240 l,
- c) Abfallbehälter mit gelbem Deckel für Verpackungsmaterial gemäß VerpackVO aus Kunststoff, Metall, Verbundstoffe, Fassungsvermögen 240 l,
- d) gelbe Abfallsäcke für Verpackungsmaterial gemäß VerpackVO aus Kunststoff, Metall und Verbundstoff mit einem Fassungsvermögen von 70 l,
- e) graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l oder 240 l,
- f) entsprechende Restmüllcontainer mit einem Fassungsvermögen von 1,1 m<sup>3</sup>,
- g) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas,
- h) als Ergänzung des Abfallbehälterleerverfahrens werden im Rahmen des § 11 Absatz 3 genormte Säcke für die Abfuhr von Abfällen zugelassen. Die Abfallsäcke können vom Abfallbesitzer käuflich erworben werden. Die Form des Verkaufs regelt die Stadt.

(3) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Die Abfallsäcke für Restmüll müssen die Aufschrift Stadt Schleiden haben. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

(4) Nicht zugelassene Abfallbehälter werden nicht entleert. Das Gewicht von 40 kg bei dem 60 l - Abfallbehälter, von 45 kg bei dem 80 l - Abfallbehälter, von 50 kg bei dem 120 l - Abfallbehälter und 100 kg bei dem 240 l - Abfallbehälter, darf nicht überschritten werden.

## **§ 12**

### **Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

(1) Für jede an die Abfallentsorgung angeschlossene laut Einwohnermeldebehörde mit Hauptwohnsitz gemeldete Person sind wöchentlich 10 l Gefäßraum für Restabfall vorzuhalten. Abweichend kann auf Antrag durch die Abfallerzeugerin/Abfallbesitzerin bzw. den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer bei nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindestrestmüllvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. aufgrund eigener Ermittlungen / Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Eine Reduzierung ist jedoch höchstens um 1/3 Drittel des Mindestrestmüllvolumens möglich.

(2) Bei anderen Grundstücken als Wohngrundstücken richten sich Anzahl, Art und Größe der erforderlichen Behälter nach folgenden Mindestvolumina:

Unternehmen / Institution	Einheit	Mindest-Restmüllbehältervolumen pro Woche
Beherbergungsbetriebe (z.B. Hotels, Pensionen, Jugendherbergen)	je Bett	2 l mind. jedoch 20 l
Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften)	je Mitarbeiter	10 l
Krankenhäuser und Pflegeheime	je Bett	10 l
Industriebetriebe, Handwerksbetriebe, sonstiges Gewerbe	je Mitarbeiter	3 l mind. jedoch 20 l
Sonstiger Handel (Groß- und Einzelhandel)	je Mitarbeiter	3 l mind. jedoch 20 l
Verwaltungen (Geldinstitute, Behörden, Versicherungen, Verbände, freiberufliche Unternehmen oder Praxen mit eigenen Büro- bzw. Geschäftsräumen)	je Mitarbeiter	2 l mind. jedoch 20 l
Kirchen, vereinseigene Hallen und nicht zu Schulen gehörende Turnhallen, Sporthelme, Hallenbäder, Kinder- und Jugendheime, Dorfgemeinschaftshäuser		20 l
Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (Wochenendgrundstücke und Wochenendwohnungen, Zweitwohnungen)		20 l
Schulen	je Schüler / Kind	1 l

Mitarbeiter sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Mitarbeiter, die nicht vollzeitbeschäftigt sind, werden bei der Veranlagung anteilig berücksichtigt.

Soweit sich der auf dem Grundstück anfallende Abfall nicht den in der o.g. Tabelle aufgeführten Branchen zuordnen lässt, richtet sich das Behältervolumen nach dem tatsächlichen Bedarf und wird im Einzelfall von der Stadt Schleiden festgelegt.

Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen (§ 7 Abs. 4), die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach Abs. 2 berechnete Behältervolumen zu dem nach Abs. 1 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

(3) Für den Anschluss an die Bioabfallentsorgung entfällt das unter Abs. 1 festgelegte Mindestvolumen. Die Anzahl und Größe der Behälter ist frei wählbar.

(4) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen; kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.

(5) Auf Antrag kann über das satzungsmäßige Mindestrestmüllvolumen hinaus zusätzlicher Gefäßraum bereitgestellt werden.

(6) In begründeten Einzelfällen ist die Stadt berechtigt, Ausnahmen zuzulassen.



## **§ 13**

### **Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

(1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Abfallbehälter und Abfallsäcke sind zu der von der Stadt festgesetzten Zeit so aufzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet bzw. behindert wird.

(2) Kann das Sammelfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren, ist der Eigentümer verpflichtet, das Gefäß an die nächst mögliche von der Stadt zu bestimmende Abholstelle zu bringen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Abholung am Grundstück aus verkehrstechnischen Gründen nicht zumutbar oder die Abholung am Grundstück mit unverhältnismäßig hohen Anfahrtswegen verbunden ist.

(3) Nach der Abfuhr sind die Behälter unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

## **§ 14**

### **Benutzung der Abfallbehälter**

(1) Die erforderlichen Abfallbehälter nach § 11 Absatz 2 Buchstaben b), e) und f) werden über die Stadt kostenpflichtig beschafft. Die Abrechnung erfolgt über das Entsorgungsunternehmen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der Anschlusspflichtige bereits einen entsprechenden Abfallbehälter besitzt. Der Anschlusspflichtige muss in diesem Fall der Stadt die Zahl und die Größe der/des Abfallbehälter/s angeben. Abfallcontainer können unmittelbar durch den Anschlusspflichtigen beschafft werden.

(2) Die Abfallbehälter/Abfallsäcke nach § 11 Absatz 2 Buchstaben a), c) und d) können bei dem Entsorgungsunternehmen beantragt werden. Sie werden kostenlos zur Verfügung gestellt.

(3) Die Abfälle müssen in die von der Stadt und den Entsorgungsunternehmen gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

(4) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(5) Die Abfallbesitzer haben die Abfallfraktionen Glas, Altpapier, Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe, kompostierbare Abfälle sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) zu bringen. Glas darf nicht neben den Depotcontainern abgestellt werden. Ist ein Depotcontainer voll, so ist ein anderer Depotcontainer aufzusuchen.
2. Altpapier ist für die nach § 11 Absatz 2 a) mit Abfallbehälter mit blauem Deckel ausgestatteten Ortsteile in diesen einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen. In den nicht mit einem Abfallbehälter mit blauem Deckel ausgestatteten Ortsteilen ist das Altpapier den Bündelsammlungen der einzelnen Ortsteile zuzuführen.

3. Kompostierbare Abfälle, die nicht eigen kompostiert und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden, sind in Abfallbehälter mit braunem Deckel einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen. In die Abfallbehälter mit braunem Deckel dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die nach Art, Menge oder Zusammensetzung im Kompostwerk nicht verarbeitet werden können. Verstöße gegen diese Bestimmung berechtigt die Stadt oder das von ihr beauftragte Entsorgungsunternehmen, die Leerung des mit Störstoffen befüllten Bioabfallbehälters zu verweigern. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht.
4. Verpackungsmaterial gemäß VerpackVO (Metall, Kunststoff, Verbundstoff) ist in Abfallbehälter mit gelbem Deckel bzw. in den gelben Sack einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.
5. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen.

(6) Die gebührenrelevanten Abfallbehälter sind mit einer Plakette der Stadt Schleiden zu versehen. Sie ist deutlich sichtbar auf dem Deckel des jeweiligen Abfallbehälters zu befestigen. Abfallbehälter, welche keine Gebührenmarke tragen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen.

(7) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, sodass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

(8) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.

(9) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Bei nach § 7 Absatz 5 zugelassenen Entsorgungsgemeinschaften haftet der Grundstückseigentümer oder sonst wie Berechtigte, an dessen Grundstück der Abfallbehälter zur Abfuhr bereitgestellt wird.

(10) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.

(11) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglassammlung nur werktags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.

## **§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung**

(1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

1. Der Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus ab Grundstück entsorgt.

2. Der Abfallbehälter mit braunem Deckel für kompostierbare Abfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus ab Grundstück entsorgt.
3. Der Abfallbehälter mit gelbem Deckel bzw. der gelbe Abfallsack für Verpackungsmaterial gemäß VerpackVO aus Kunststoff, Metall, Verbundstoff wird im 4-Wochen-Rhythmus ab Grundstück entsorgt.
4. Der schwarze Abfallbehälter für Restmüll wird im 3-Wochen-Rhythmus ab Grundstück entsorgt.
5. Der Restmüllcontainer wird im 2-Wochen-Rhythmus ab Grundstück entsorgt. Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (z. B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Die Abfallbehälter sind bis 6.00 Uhr am jeweiligen Abfuhrtag zur Leerung bereitzustellen.

## **§ 16**

### **Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektro-Altgeräten sowie Altbatterien**

(1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 3 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihres Umfangs oder Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.

(2) Sperrmüll kann bis zu dreimal jährlich über eine Anmeldekarte oder über ein Onlineformular beim Entsorger zur Abholung angemeldet werden. Der Sperrmüll darf 5 m<sup>3</sup> je Grundstück und Anmeldung nicht übersteigen. Nach erfolgter Anmeldung wird der Abholtermin zeitnah vom Entsorger mitgeteilt. Die Abholung des Sperrmülls erfolgt innerhalb von acht Wochen nach Anmeldung. Nur wenn die Gegenstände ab 6.00 Uhr am Abholtag herausgestellt sind, besteht Anspruch auf Abholung.

Im Einzelfall kann auf Antrag bei der Stadt Schleiden bis zu dreimal jährlich ein Abfallcontainer für die Entsorgung des Sperrmülls anstelle der allgemeinen Sperrmüllsammlung zur Verfügung gestellt werden. Dabei trägt der Bürger die Kosten für den Container sowie die Anlieferung zum Abfallwirtschaftszentrum. Die Stadt Schleiden übernimmt die Deponiekosten für den Sperrmüll bis 5 m<sup>3</sup>. Alternativ kann der Sperrmüll auf Antrag bei der Stadt Schleiden auch selbstständig beim Abfallwirtschaftszentrum abgegeben werden. Diese Möglichkeit besteht ebenfalls dreimal jährlich anstelle der allgemeinen Sperrmüllsammlung und ist bis zu einer Menge von 5 m<sup>3</sup> kostenlos.

(3) Zum Sperrmüll gehören insbesondere nicht:

1. gewerbliche/industrielle Abfälle,
2. Abfälle, die aufgrund der Sperrigkeit in den Restabfallbehälter passen,
3. Öltanks und Fässer,
4. Autowracks, Motorräder, Mopeds und Teile davon (z.B. Reifen),
5. Abfälle aus Bau- und Renovierungsarbeiten,
6. Abfälle, die nach der Abfallsatzung der Stadt vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind.

(4) Die in der Anlage III aufgeführten Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG aus privaten Haushalten können bis zu dreimal jährlich über eine Anmeldekarte oder ein Onlineformular beim Entsorger zur Abholung angemeldet werden. Nach erfolgter Anmeldung wird der Abholtermin vom Entsorger zeitnah mitgeteilt, wobei die Abholung innerhalb von acht Wochen erfolgt. Nur wenn die Gegenstände bis 6.00 Uhr am Abholtag herausgestellt sind, besteht Anspruch auf Abholung. Die Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom sonstigen Abfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt genannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dies gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.

(5) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesezt (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

(6) Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte darf/dürfen frühestens einen Tag vor dem voraussichtlichen Abholtermin herausgestellt werden und ist/sind so an der Straße bzw. der Grundstücksgrenze zur Straße zu lagern, dass der Verkehr nicht behindert, eine Straßenverschmutzung vermieden und die Verladung gewährleistet wird.

## **§ 17 Anmeldepflicht**

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personen unverzüglich anzumelden.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

(2) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(5) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

(6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

## **§ 19**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

(1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

## **§ 20**

### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle**

(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt worden sind oder anderweitig vorhanden sind und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der zur Abfallüberlassung bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Absatz 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

(3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 21 Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Schleiden und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Schleiden erhoben.

## **§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 23 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt (§ 3);
2. schadstoffhaltige Abfälle sowie Elektrogroß- und Elektrokleingeräte nicht entsprechend der §§ 4 und 16 Abs. 4 - 6 der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt;
3. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 7);
4. von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 11);
5. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Säcke mit anderen Abfällen füllt (§ 14 Absatz 5);
6. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 14 Absatz 3, 5, 7 und 8 befüllt;
7. Depotcontainer außerhalb der in § 14 Absatz 11 genannten Zeiten in Anspruch nimmt;
8. Glas bzw. anderen Abfall neben Depotcontainer abstellt (§ 14 Absatz 5 Nr. 1);
9. sperrige Abfälle nicht entsprechend § 16 zur Entsorgung bereitstellt;
10. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 17);
11. angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 20 Absatz 4).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung vom 06. Juli 2012 in der Fassung vom 21. Oktober 2016 außer Kraft.

Schleiden, den 19. Dezember 2017  
Der Bürgermeister

(Udo Meister)

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung für die Abfallentsorgung der Stadt Schleiden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ihr Wortlaut stimmt mit dem Beschluss des Stadtrates vom 14. Dezember 2017 überein.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 19. Dezember 2017  
Der Bürgermeister

(Udo Meister)

**Anlage I**  
zur Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Schleiden  
vom

Die nachfolgend aufgelisteten Abfälle werden von der Stadt Schleiden eingesammelt und befördert, soweit sie nicht verwertbar sind.

Die Abfallschlüssel-Nummern wurden aus der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644), übernommen.

**02 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln**

**02 01 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei**

- 02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
- 02 01 99 Abfälle a.n.g. (Futtermittelabfälle)

**02 02 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs**

- 02 02 02 Abfälle aus tierischem Gewebe
- 02 02 03 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

**02 03 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse**

- 02 03 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

**02 05 Abfälle aus der Milchverarbeitung**

- 02 05 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

**02 06 Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren**

- 02 06 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

**02 07 Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)**

- 02 07 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe



**03 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe**

**03 01 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln**

03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen

**04 Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie**

**04 02 Abfälle aus der Textilindustrie**

04 02 09 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)

04 02 10 organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)

04 02 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern

04 02 22 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern

**07 Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen**

**07 02 Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern**

07 02 13 Kunststoffabfälle

**07 06 Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln**

07 06 99 Abfälle a.n.g. (Abfälle aus der Wachsackelherstellung)

**08 Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Emaille), Klebstoffe, Dichtmassen und Druckfarben**

**08 03 Abfälle aus HZVA von Druckfarben**

08 03 18 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen

**09 Abfälle aus der photographischen Industrie**

**09 01 Abfälle aus der photographischen Industrie**

09 01 07 Filme und photographische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten

09 01 08 Filme und photographische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten

**12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**

**12 01 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**

12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne

**15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutz-Schutzkleidung (a.n.g)**

**15 01 Verpackungen (einschließlich getrenntgesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)**

15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe  
15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff  
15 01 03 Verpackungen aus Holz  
15 01 04 Verpackungen aus Metall  
15 01 05 Verbundverpackungen  
15 01 06 gemischte Verpackungen

**15 02 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung**

15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen

**16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind**

**16 01 Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13. 14, 16 06 und 16 08)**

16 01 03 Altreifen

**17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)**

**17 02 Holz, Glas und Kunststoff**

17 02 01 Holz  
17 02 03 Kunststoff

**17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe**

17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt

## **17 09 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle**

17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

## **18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)**

### **18 01 Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung und Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen**

18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)

18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Einwegkleidung, Windeln)

### **18 02 Abfälle aus der Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren**

18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen

18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

## **19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke**

### **19 12 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.**

19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

## **20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen**

### **20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)**

20 01 01 Papier und Pappe

20 01 02 Glas

20 01 11 Textilien

20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt

20 01 39 Kunststoffe

20 01 40 Metalle

## **20 02 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)**

- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle
- 20 02 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

## **20 03 Andere Siedlungsabfälle**

- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
- 20 03 02 Marktabfälle
- 20 03 07 Sperrmüll

**Anlage II**  
zur Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Schleiden  
vom

**Zu § 4 Absatz 1 (schadstoffhaltige Abfälle)**

<b>Herkunftsbereich:</b>	<b>Abfallart:</b>	<b>Entsorgungsgruppe:</b>
Wäsche- und Kleiderpflege	Waschmittel Weichspüler Mottenschutzmittel	Säuren/Laugen Lösemittel Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
	Fleckenentferner Imprägnierungsmittel	Lösemittel Lösemittel
Wohnungspflege	Putz- und Reinigungsmittel für Böden und Möbel usw.	Lösemittel
	WC-Reiniger	Säuren/Laugen
	Abflussreiniger	Säuren/Laugen
	Fleckenentferner	Lösemittel
	Kalkentferner Desinfektionsmittel	Säuren/Laugen Lösemittel
Geschirrpflege	Geschirrspülmittel	Lösemittel
	Metall- und Silberputzmittel	Säuren/Laugen
Gesundheitspflege	Medikamente	Altmedikamente
	Kosmetika	Altmedikamente
	Mundpflegemittel	Altmedikamente
Auto	Rostschutzmittel	Säuren/Laugen
	Farbe	Farben/Lacke
	Autopflegemittel	Lösemittel
	Autobatterien	Autobatterien
Freizeitbereich/Garten	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
	Düngemittel	Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfungsmittel
	Holzschutzmittel	Lösemittel
Do-it-yourself-Bereich	Farben	Farben/Lacke
	Lacke	Farben/Lacke
	Lösemittel	Lösemittel
	Klebstoff	Farben/Lacke
	Holzschutzmittel	Lösemittel

	restentleerte PU-Schaum- dosen	PU-Schaumdosen
Hobbybereich	Fotochemikalien und sonstige Hobbychemikalien Batterien	Säuren/Laugen, Laborchemikalien  Batterien
Sonstige Problemabfälle aus Haushaltungen	Leuchtstoffröhren Haushaltskühlgeräte Kondensatoren Verunreinigte Heizöle Quecksilberabfälle Frittierfette und Pflanzenöle Druckerzubehör	Leuchtstoffröhren Kühlgeräte Kondensatoren Verunreinigte Heizöle Quecksilber Speiseöle und -fette  Tintenpatronen Tonerkartuschen

Die Sonderabfälle dürfen grundsätzlich nur in Originalverpackungen und –gefäßen angeliefert werden.

**Anlage III**  
zur Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Schleiden  
vom

**Zu § 4 Absatz 1 (Elektrokleingeräte)**

<b>Bezeichnung:</b>	<b>Gerätetyp:</b>
Haushaltsgeräte:	Küchengeräte, Kaffeemaschinen, Wärmeplatten, Heißwassergeräte, Eierkocher, Toaster, Haartrockner, Rasierapparate, Bügeleisen, Wecker
Elektrische Werkzeuge:	Bohrmaschinen, Schrauber, Schleifmaschinen, Stromprüfgeräte, Handsägen
Informations- und Kommunikationstechnik:	Tastaturen, Fax-Geräte, Telefone, Taschenrechner, Rechenmaschinen, Anrufbeantworter, Handys
Unterhaltungselektronik:	Radios, Kassettenrecorder, Radiowecker, Kopfhörer, Walkman
Fototechnik:	Kameras, Blitzgeräte, Videokameras, Lampen
Spielzeuge:	Eisenbahnen, Fernlenkautos, Gameboys, Walkie-Talkies

**Zu § 16 Absatz 4 (Elektrogroßgeräte)**

<b>Bezeichnung:</b>	<b>Gerätetyp:</b>
Haushaltsgeräte:	Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, E-Herde, Backöfen, Mikrowellen, Staubsauger, Bügelmaschinen, Nähmaschinen, Heizlüfter, Durchlauferhitzer, Grillgeräte
Sonstige Großgeräte:	Dia-Projektoren, Schreibmaschinen, Computer, Ölradiatoren (PCB-frei), Elektrorasenmäher, große Lautsprecher, Drucker, HiFi-Anlagen, Videorecorder, Tischsägen
Bildschirme:	TV-Tischgeräte, TV-Portables, Monitore

**Anlage IV**  
zur Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Schleiden  
vom

**Zu § 11 Absatz 2 Buchstabe a**

**Orte und Ortsteile,  
in denen keine Vereins- oder sonstigen Sammlungen stattfinden**

Broich	
Kerperscheid	
Wolfgarten	
Gemünd, ausgenommen	Müsgesauel
	Luxemburger Straße
	Steinweg
	Schleidener Straße
	Kreuzberg
	Baronsdell
	Claudiusstraße
	Mörikestraße
	Hasselweg
	Schweitzerstraße
	Schillerstraße
	Herderstraße
	Uhlandstraße
	Tränkelbachstraße
	Breslauer Straße
	Tilsiter Straße
	Danziger Straße
	Stettiner Straße



